

Dr. Alois V o g t
Rechtsanwalt
V a d u z.

Vaduz, den 24. Januar 1937.

An die
fürstliche R e g i e r u n g ,

V a d u z .

In Bestätigung meines soeben geführten Telefongespräches, das ich in Angelegenheit Carl Freiherr von Vogelsang mit Herrn Regierungschef Dr. Hoop führte, teile ich Ihnen mit, dass Herr v. Vogelsang das Land verlässt nach Zurücklegung der Redaktion des Liechtensteiner Vaterlandes.

Herr Reg.Chef Dr. Hoop hat mir mitgeteilt, dass gegen Herrn v. Vogelsang von verschiedenen Leuten gefährliche Drohungen ausgestossen worden seien und er (Herr Reg.Chef Dr.Hoop) nicht mehr in der Lage sei, die Garantie für die persönliche Sicherheit des Herrn v. Vogelsang zu übernehmen.

In Konsequenz dieser Erklärung, dass die liechtensteinische Staatsgewalt sich ausser Stande sieht, das Leben liechtensteinischer Bürger zu schützen, hat es Herr v. Vogelsang in meinem Einverständnis vorgezogen, ein Land aufzusuchen, dessen Rechtsinstitutionen in der Lage sind, nicht nur das Leben der eigenen Bürger, sondern auch das Leben der Ausländer zu schützen.

Ich wiederhole mein Ersuchen an den Herrn Reg. Chef, zur Kenntnis zu nehmen, dass Herr v. Vogelsang seine Angelegenheit als rein persönliche betrachtet und als rein persönliche auch selbst verfechten will, ferner dass Herr v.Vogelsang mich als Rechtsanwalt vorläufig mit Generalvollmacht mit der Wahrung seiner Interessen betraut hat.

Hochachtungsvoll



169/170

RF 169 | 170 | 002 | 6

Dieser Brief wurde heute früh 9¹⁵
mir übergeben von Sr. Hoheit, der
gemeinsam mit H. Ritter bei
mir vorlas.

Auf schriftlichen Fragen erklärte
ich Ihnen, Sie sollen mit Hrn.
Freyer od. Hofmeister schriftlich
mitteilen; eine Mißverständ-
nisse zu vermeiden werde
schriftlich beantwortet werden.

Die Hofmeister erklären,
sie das weitere Vorgehen zu
überlassen.

Ich las die Frage vor, ob nicht
ab Mittwoch, den 27. I. 37 die
Prüfung der hofmeisterlichen Kassen
im Bereich eines bestimmten
moments der Union erfolgen
könne. Sie beiden des hofmeisterlichen
Kassen, die nicht auf die Prüfung
bezug hatten, eine Protestierung
grobsteilen u. s. w. Ihnen ohne
Empfehlung auszufolgen.

Auf meine Frage, wenn
Sie Antwort geben, erklären
Sie daß Sie im Laufe der
Prüfung möglich sei.
25/1 37 H